

Allgemeine Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Abgabe von Wasser der ENERGIERIED GmbH & Co. KG (Ergänzende Bestimmungen der ENERGIERIED GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980))

1. Vertragsabschluss

(zu § 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die ENERGIERIED GmbH & Co. KG (nachstehend ENERGIERIED genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab.
In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes (Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit ENERGIERIED abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der ENERGIERIED unverzüglich mitzuteilen.
Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der ENERGIERIED auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschuss

(zu § 9 AVBWasserV)

- 2.1 Für einen Anschluss an Verteilungsanlagen, mit deren Erstellung nach dem 01. Januar 2000 begonnen worden ist, wird die Höhe des Baukostenzuschusses nach § 9 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV ermittelt.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht, wodurch eine Verstärkung der Verteilungsanlage notwendig würde. Die Höhe des Baukostenzuschusses richtet sich nach den durch Ausführung der erforderlichen Maßnahme entstehenden Kosten unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte und besonderen Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Bebauung.
- 2.3 Erfolgt die Berechnung des Baukostenzuschusses nach § 9 Abs. 2 AVB WasserV und grenzt ein Grundstück an zwei oder mehrere öffentliche Straßen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.
- 2.4 Die Berechnung des Baukostenzuschusses im Einzelfall erfolgt im Angebot der ENERGIERIED über die vom Kunden beantragte Herstellung eines Anschlusses an das Versorgungsnetz. Er ist vor Herstellung des Anschlusses zu zahlen.

3. Hausanschluss und Kostenübernahme

(zu § 10 AVBWasserV)

- 3.1 Jedes mit Wasser zu versorgende Grundstück erhält in der Regel einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung.
Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ENERGIERIED für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 3.2 Die Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses ist für jedes Grundstück mit einem besonderen Vordruck (Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung) zu beantragen. Dem Antrag sind im Regelfall ein amtlicher Lageplan, aus dem die Lage des Gebäudes ersichtlich ist, sowie die genehmigten Geschosspläne inkl. Kellergeschossplan beizufügen.

Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind außerdem der maximale stündliche Wasserverbrauch und der Feuerlöschbedarf anzugeben.
- 3.3. Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Anschluss an die Wasserversorgung erkennen der Anschlussnehmer und der Grundstückseigentümer die Wasserversorgungsbedingungen gem. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 und die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Abgabe von Wasser mit den Ergänzenden Bestimmungen der ENERGIERIED zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980) in ihrer jeweils geltenden Fassung als Vertragsinhalt an.
- 3.4 Der Anschlussnehmer zahlt der ENERGIERIED die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses ab der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung (im Gebäude).
Die ENERGIERIED stellt bei der Herstellung des Wasserhausanschlusses bis da 50 ihre Kosten für die aufgeführten Lieferungen und Leistungen pauschal gemäß Anlage 1 „Preisblatt“ in Rechnung.
- 3.5 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Soweit durch die Veränderung des Hausanschlusses Installationsarbeiten in der Kundenanlage erforderlich werden, sind diese vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten ausführen zu lassen.
- 3.6 Bei auftretenden Erschwernissen (z.B. schwierige Bodenverhältnisse; Komplikationen im Queren von Straßen und anderen Bauwerken), bei der Herstellung von Hausanschlüssen über da 50 sowie bei wunschgemäßer Erstellung mehrerer Hausanschlüsse für dasselbe Grundstück berechnet die ENERGIERIED die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.7 Bei gleichzeitiger Herstellung der Hausanschlüsse für Wasser und Gas durch die ENERGIERIED werden bei der Berechnung Kostenersparnisse angemessen

berücksichtigt, die als Folge gemeinsamer Verlegung der Wasser- und Gasanschlussleitung bei den Rohrgrabenarbeiten auftreten.

- 3.8 Die Berechnung der Hausanschlusskosten im Einzelfall erfolgt im Angebot der ENERGIERIED über die vom Kunden beantragte Herstellung eines Anschlusses an das Versorgungsnetz. Sie sind mit der Fertigstellung des Anschlusses fällig.
- 3.9 Der Hausanschluss bleibt Eigentum der ENERGIERIED mit Ausnahme von Sondervertragsvereinbarungen.
- 3.10 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die ENERGIERIED berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen; insbesondere wenn länger als 1 Jahr kein Wasser abgenommen wurde (DIN EN 1717).

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

- 4.1 Ein Wassermess-Schacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze in Straßennähe anzubringen, wenn die Länge des Hausanschlusses auf dem Privatgrundstück oder Zugangs- bzw. Zufahrtsweg privat oder öffentlich mehr als 15 m beträgt. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben der ENERGIERIED unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Die Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Erneuerung trägt der Anschlussnehmer.
- 4.2 Die ENERGIERIED kann auf den Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank verzichten, wenn der Anschlussnehmer sich schriftlich verpflichtet, sämtliche Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze zu übernehmen. Der Wasserverlust aufgrund undichter Leitungen auf dem Grundstück wird von der ENERGIERIED geschätzt, die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

5. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

- 5.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau einer Messeinrichtung von Beauftragten der ENERGIERIED. Die Inbetriebnahmekosten sind dem Preisblatt (Anlage 1) zu entnehmen.
- 5.2 Bei Inbetriebsetzung von Kundenanlagen ab einer Zählergröße von $Q_N 10$ berechnet die ENERGIERIED ihre Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 5.3. Die Inbetriebsetzung wird von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten einschl. Kosten für die Erdarbeiten abhängig gemacht. Sie erfolgt ausschließlich durch Beauftragte der ENERGIERIED.

6. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENERGIERIED den Zutritt zu seinem Anwesen und den Baulichkeiten sowie zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Zählerablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

7. Kostenersatz für sonstige Leistungen

(zu §§ 18, 19, 22 AVBWasserV)

7.1 Die Kosten, die der ENERGIERIED nach § 18 AVBWasserV Pkt.3 für einen Zählerwechsel, die durch den Anschlussnehmer verursacht wurden (Frostschaden) entstehen, sind nach der Anlage 1 „Preisblatt“ der ENERGIERIED zu erstatten.

7.2 Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 AVBWasserV:

7.2.1 Wird bei einer Überprüfung von Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) eine Abweichung festgestellt, so trägt die ENERGIERIED die Kosten der Prüfung nur dann, wenn die festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

7.2.2 In allen übrigen Fällen trägt der Kunde die Prüfungskosten.

7.2.3 Im Falle des Absatzes 2.2 berechnet die ENERGIERIED dem Kunden, der die Prüfung bei ihr beantragt hat, bei Messeinrichtungen bis Zählergröße Q_N 6 ihre Kosten für Anfahrt, Arbeitszeit, eichamtliche Prüfung und anteiligen Verwaltungsaufwand nach Anlage 1 „Preisblatt“.

Ab Zählergröße Q_N 6 berechnet die ENERGIERIED ihre Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Dies wird dem Kunden über ein Anschreiben mit Kostenvoranschlag mitgeteilt.

7.3. Verwendung des Wassers nach § 22 AVBWasserV:

Die Bestimmungen für Standrohrabrechnungen sind im „Tarifblatt Wasser“, das öffentlich bekannt gemacht wird, enthalten.

8. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung, Festsetzung des Wasserpreises

(zu §§ 20, 24, 25 und 28 AVBWasserV)

8.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt (Jahresabrechnung).

8.2. Auf die ihm zu erteilende Rechnung sind vom Kunden gleichbleibende monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschläge sind an den von der ENERGIERIED genannten Terminen fällig und post- und gebührenfrei zu entrichten. Die zu leistenden Abschlagszahlungen werden im Rahmen der zu erteilenden Jahresabrechnung verrechnet.

8.3 Abweichend von Absatz 1 bleibt eine Rechnungslegung durch die ENERGIERIED in kürzeren Zeitabständen vorbehalten.

8.4 Der Wasserpreis wird in einem gesonderten „Tarifblatt Wasser“ festgesetzt, das öffentlich bekannt gemacht wird.

9. Verzugsfolge

(zu § 27 AVBWasserV)

9.1. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu entrichten.

Für Verbraucher: 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz
für Kaufleute: 8 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz

- 9.2. Die der ENERGIERIED im Verzugsfalle darüber hinaus entstehenden Kosten werden -vorbehaltlich der Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand- wie Anlage 1 „Preisblatt“ berechnet.

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

Die der ENERGIERIED bei der Einstellung und Wiederaufnahme entstehenden Kosten aufgrund vorangegangener Vertragsverletzung durch den Kunden werden -vorbehaltlich der Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand- gem. Anlage 1 „Preisblatt“ berechnet.

Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung sind im Rahmen des Verzugschadens per Vorkasse zu begleichen.

11. Umsatzsteuer

Die im Preisblatt genannten Preise mit der Bezeichnung *Brutto* beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

12. Auskünfte

Die ENERGIERIED ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

ENERGIERIED (Unternehmen) erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu einem Versorgungsverhältnis Wasserversorgung an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem VSBG teilzunehmen.

Hiernach ist der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: ENERGIERIED GmbH & Co. KG, Beschwerdemanagement, Industriestr. 40, 68623 Lampertheim, Telefon-Nr.06206-9284840, E-Mail: schlichtungsstelle@energiesied.de
Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel.: 07851/ 7957940, Fax: 07851/ 7957941, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Webseite: www.verbraucher-schlichter.de

Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat das Unternehmen den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.“

Für den Online-Geschäftsverkehr: „Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.“

14. Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Abgabe von Wasser der ENERGIERIED GmbH & Co. KG (Ergänzende Bestimmungen der ENERGIERIED GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980) gelten mit Wirkung vom 01.02.2017.

Anlage: Preisblatt